

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung  
Haus des Kindes  
(Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung)  
der Gemeinde Holzkirchen**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Holzkirchen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 13. April 2015 folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtung) Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sollen der Gemeinde ein SEPA – Lastschriftmandat für ihr Konto erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**ZWEITER TEIL**  
**Einzelne Gebühren**

**§ 4**  
**Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

**§ 5**  
**Gebührensatz**

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Kinder unter 3 Jahren

Bei einer täglichen Betreuungszeit bis 2 Stunden:	136,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 2 – 3 Stunden:	144,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 3 – 4 Stunden:	152,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 4 – 5 Stunden:	160,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 5 – 6 Stunden:	168,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 6 – 7 Stunden:	176,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 7 – 8 Stunden:	184,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 8 – 9 Stunden:	192,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 9 – 10 Stunden:	200,00 €

(2) Kinder über 3 Jahren

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4 Stunden:	92,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 4 – 5 Stunden:	100,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 5 – 6 Stunden:	108,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 6 – 7 Stunden:	116,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 7 – 8 Stunden:	124,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 8 – 9 Stunden:	132,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 9 – 10 Stunden:	140,00 €

(3) Kurzzeitbuchungen

Buchung bis 14 Tage im Kindergartenjahr je Tag (ohne Förderanspruch)	10,00 €
Buchung über 14 Tage im Kindergartenjahr je Tag (mit Förderanspruch)	5,00 €

## **§ 6 Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite um 20,00 € monatlich und für jedes weitere Kind um 40,00 € monatlich ermäßigt. Diese Regelung gilt nicht für Kurzzeitbuchungen.

## **§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

### ***DRITTER TEIL Schlussbestimmungen***

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung -Haus des Kindes- vom 23.08.2012 außer Kraft.

Holzkirchen,

(Siegel)

---

Beck  
1. Bürgermeister